

Abteilung Ratsangelegenheiten
1296/VIII

Gremium: Integrationsrat
Sitzung am: 18.05.2022

öffentlich

III. Änderung der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 4.4.2022 beschlossen, dass die Unterlagen (Tagesordnung, Vorlagen, Niederschrift) für den Rat der Kreisstadt Siegburg und seine Ausschüsse ab sofort grundsätzlich digital zur Verfügung gestellt werden. In begründeten Fällen sind jedoch Ausnahmen von diesem Verfahren möglich. Die Sitzungsunterlagen werden dann weiterhin postalisch verschickt.

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens regt die Verwaltung an, dass auch für die Sitzungen des Integrationsrates die Unterlagen (Tagesordnung, Vorlagen, Niederschrift) grundsätzlich digital zur Verfügung gestellt werden und nur in begründeten Fällen hiervon abgewichen wird.

Dies erfordert eine Änderung der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Kreisstadt Siegburg.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat beschließt nachstehende III. Änderung der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Kreisstadt Siegburg:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Integrationsrat ist durch den Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bereitstellung einer Einladung im Ratsportal für alle Integrationsratsmitglieder und Information per E-Mail in elektronischer Form. Auf Antrag kann in begründeten Fällen an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.“

§ 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der Einstellung der Einladung im Ratsportal und der Information der Integrationsratsmitglieder per E-Mail hierüber.“

§ 2 Absatz 4 wird § 2 Absatz 5.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 gilt sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung der Einladung.“

§ 2

§ 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Allen Integrationsratsmitgliedern ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zu der Integrationsratssitzung zuzuleiten, in der die Niederschrift zu genehmigen ist. Die Zuleitung erfolgt

in dem Wege, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.“

§ 3

Diese Änderung der Geschäftsordnung treten mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Siegburg, 13.04.2022